

## Jugendstrafe mit Aussetzung zur Bewährung Fragen 127 bis 136

Peter Reckling

Bezüglich der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht will ich auf drei Aspekte eingehen, die insbesondere die Bewährungshilfe betreffen. Es sind zum einen die beschriebenen hohen Fallzahlen, die Notwendigkeit einer Spezialisierung auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der Betreuung von Jugendlichen und schließlich die Erkenntnis, dass die Arbeit der Bewährungshilfe sich unter den heutigen Bedingungen radikal verändern muss in Richtung einer risikoorientierten Arbeitsform.

In der Antwort der Bundesregierung werden Fallbelastungen von bis zu 110 Probanden pro Bewährungshelfer in einzelnen Bundesländern festgestellt. Dass in diesen Fällen nur noch eine Verwaltung der betreuten und kontrollierten Personen stattfinden kann, wird wohl kaum bestritten. Die Fallzahlen in der Bewährungshilfe sind unverantwortlich hoch gestiegen. Das betrifft besonders die Arbeit mit Jugendlichen, die eine ihrer altersspezifischen Entwicklung angemessenen Betreuung bedürfen. Jugendliche Probanden, die Bewährungshilfe nur als Verwalter und Kontrolleur der Aufgabenerfüllung erleben, werden keine erzieherisch beeinflussende Beziehung zum Bewährungshelfer entwickeln können, wie dies die gesetzlichen Vorgaben verlangen.

Die Betreuung und Kontrolle von Jugendlichen war in den früheren Jahren der Bewährungshilfe deren Hauptaufgabe – geleitet durch den Gedanken, dass Jugendliche viel eher noch beeinflusst werden können. Das hat sich mit der Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer bei Erwachsenen erheblich verändert. Wenn bei Erwachsenen ein Betreuungsschlüssel von 70 Probanden noch angebracht ist, so ist das bei Jugendlichen kontraproduktiv. Da sind sich auch die meisten Fachleute einig. Dort, wo es eine Jugendbewährungshilfe gibt, (wie in Berlin und Hamburg) sind die Fallzahlen auch niedriger. Selbstverständlich ist die alleinige Forderung nach einer Reduzierung der Fallzahlen nicht alleine ausschlaggebend, sondern sollte mit einem Konzept der differenzierten Betreuung und effektiverer Betreuungsformen einhergehen. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass es einen Richtungswechsel geben muss bezüglich der Gewichtung der ambulanten Maßnahmen der Bewährungs- und Straffälligenhilfe<sup>1</sup> im Vergleich zum Strafvollzug. Noch immer dominiert der Strafvollzug in Bezug auf Ausstattung, Finanzierung und Bedeutung bei den politisch Verantwortlichen und den Ministerien.<sup>2</sup> Ambulante Maßnahmen müssen überzeugende Konzepte entwickeln, die Sicherheit, Kontrolle und Betreuung gewährleisten. Letztendlich kommen auf die ambulanten Dienste notwendige Aufgaben hinzu, die nur zu erfüllen sind, wenn der Personalbedarf deutlich angehoben wird. Es handelt sich um die Haftentlassungsvorbereitungen und das sogenannte Übergangsmanagement, das bisher immer noch nicht durchgreifend geregelt ist. Damit die Bewährungshilfe und die damit verbundenen ambulanten Dienste effektiv arbeiten können, bedarf es einer Personalaufstockung um 1.000 Stellen. Diese neue Gewichtung sollte einhergehen mit einer umfassenden Reform, die differenzierte Betreuungsformen und die Risikoorientierung vorsieht.

Eine Differenzierung der Betreuung nach Jugendlichen und anderen Spezialgebieten ist fachlich notwendig. Die Spezialgebiete können hier nicht im Einzelnen beschrieben werden. Eine Jugendbewährungshilfe hat sich dort, wo sie organisatorisch fundiert eingerichtet ist, bewährt. In Berlin und Hamburg ist die Jugendbewährungshilfe seit Jahren etabliert, in Niedersachsen und Hessen wird diese seit einigen Jahren angewandt. Der Zugang zu den betreuten Jugendlichen, dem beruflichen, familiären und Freundes-Umfeld wird durch speziell qualifizierte Fachkräfte viel eher ermöglicht als durch Bewährungshelfer, die als „Allrounder“ tätig sind – selbstverständlich mit einer angemessenen Fallreduzierung, damit die Betreuung der Jugendlichen auch vertieft werden kann. Es ist wünschenswert, dass die positiven Erfahrungen der Jugendbewährungshilfe auch von anderen Bundesländern aufgegriffen und umgesetzt werden.

Neben dieser Spezialisierung steht noch eine ganz andere Herausforderung für die Bewährungshilfe auf der Tagesordnung. Sie betrifft sowohl die Arbeit mit Jugendlichen als auch mit Erwachsenen. Zukünftig muss die Einschätzung der Rückfallgefahr, der Risiken für potentielle Opfer und der sich ableitende Betreuungsbedarf festgestellt werden, damit eine fundierte differenzierte Betreuung und Kontrolle der Probanden erfolgen kann. Diese Orientierung erfordert ein differenziertes Assessment mit Instrumentarien, die es ermöglichen, den Risiko- und Betreuungsbedarf zu analysieren. Daraus abgeleitete Betreuungs- und Kontrollstufen müssen einhergehen mit sozialpädagogischen Handlungsplänen. Daraus lässt sich letztendlich die Höhe des Personaleinsatzes ableiten – wobei zu verhindern ist, dass ein bürokratischer Überbau entsteht. Das trifft sowohl auf Jugendliche als auch auf erwachsene Probanden zu und erfordert eine radikale Umorganisation und Neuorientierung. Dies kann nur erfolgreich mit einer starken Fortbildungskampagne und Schulungen in Methodenarbeit erreicht werden. Es sollte das dringende Anliegen der Berufs- und Fachverbände sein, hier gemeinsam zu handeln und so Perspektiven zu setzen. Dadurch sollten die Mitarbeiter motiviert und die Verantwortlichen in Politik und Länderverwaltung überzeugt werden, dass es sinnvoll ist, in den ambulanten Straffälligenbereich zu investieren.

Die Große Anfrage und ihre Beantwortung im Bundestag – auch wenn sie zum Ende der Legislaturperiode erfolgte – hat bezüglich der Bewährungshilfe die entscheidenden Problemlagen offenbart. Das haben die Autoren zwar nicht so ausformuliert, es wird aber aus den Zahlen und der Beschreibung des Ist-Zustandes deutlich: Die hohen Fallzahlen sind unverantwortlich. Um effektiv mit straffälligen Jugendlichen zu arbeiten, bedarf es der Spezialisierung und einer Umorientierung zur bedarfs- und risikoorientierten Bewährungshilfe.

PETER RECKLING ist Bundesgeschäftsführer des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik  
peter.reckling@dbh-online.de

1 Mit dem Begriff „Ambulante Maßnahmen“ sind alle Bereiche der nicht stationären Straffälligenhilfe gemeint.

2 90% der aufgebrauchten Mittel gehen in den Strafvollzug, während nur 10% für die (ambulante) Bewährungs- und Straffälligenhilfe verwendet werden.